

Wasserrecht (WHG, BayWG);

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim über das Überschwemmungsgebiet für die Aisch (Gewässer II. Ordnung) von Fluss-km 73,843 bis 82,220 im Bereich der Gemeinde Illesheim und der Stadt Bad Windsheim (Teil 1) sowie von Fluss-km 59,760 bis 73,843 im Bereich des Marktes Ipsheim, der Gemeinde Dietersheim und der Stadt Neustadt a.d.Aisch, Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim (Teil 2), Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, vom 25.09.2013

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim erlässt auf Grund des § 76 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert mit Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 Abs. 1 Satz 2 und Art. 73 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (GVBl 2010, S. 66) zuletzt geändert mit Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl 2013, S. 174) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Gemeinde Illesheim, der Stadt Bad Windsheim (Teil 1) sowie dem Markt Ipsheim, der Gemeinde Dietersheim und der Stadt Neustadt a.d.Aisch, Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim (Teil 2) wird an der Aisch das in § 2 näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die nachfolgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz von Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der HW-Linie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den in den Anhängen (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genauen Grenzziehungen sind die Detailkarten im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim und in den Rathäusern der Gemeinde Illesheim, der Stadt Bad Windsheim (Teil 1) sowie dem Markt Ipsheim, der Gemeinde Dietersheim und der Stadt Neustadt a.d.Aisch, Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim (Teil 2) niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- (2) ¹Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. ²In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen.

²Vorlageverpflichtungen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009 GVBl S. 376) bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim (Landkreisjournal) in Kraft.

Anlagen

Teil 1:

1 Übersichtslageplan
5 Lagepläne

M = 1:25.000 vom 06.09.2013
M = 1:2.500 vom 06.09.2013

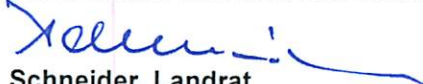
Teil 2:

1 Übersichtslageplan
8 Lagepläne

M = 1:25.000 vom 06.09.2013
M = 1:2.500 vom 06.09.2013

Neustadt a.d. Aisch, 25.09.2013

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim


Schneider, Landrat